

## Merkblatt für Beteiligte im Insolvenzverfahren

### A. Geltendmachung von Forderungen

1. Insolvenzforderungen sind nach Verfahrenseröffnung **beim Insolvenzverwalter schriftlich** anzumelden (§ 174 InsO). Dabei ist die vom Insolvenzgericht bestimmte Anmeldefrist (§ 28 Abs. 1 InsO) zu beachten.

Nach Ablauf der Frist angemeldete Forderungen nehmen am Insolvenzverfahren teil, können jedoch u. U. erst in einem nachträglichen kostenpflichtigen Prüfungstermin geprüft werden.

Die Anmeldung kann über das Internet vorgenommen werden unter **www.raheumann.de**. Unter „Gläubigerinformation“ besteht die Möglichkeit, unter Angabe einer gesondert mitgeteilten persönlichen PIN die Forderungsanmeldung online einzutragen. Dies erleichtert die Prüfung und sichert eine zügige Bearbeitung. Damit die Anmeldung formal wirksam ist, muss jedoch das Formular ausgedruckt und unterschrieben im Original nebst Nachweisen an den Verwalter übersandt werden.

2. Der **Rechtsgrund** der Forderung (z. B. Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadenersatzforderung usw.) muss ausdrücklich bezeichnet werden.

Soweit für eine Forderung der zusätzliche Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Schuldners angegeben wird, ist dies zu begründen (§ 174 Abs. 2 InsO).

**Urkundliche Beweisstücke** (Verträge, Rechnungen, Lieferscheine, Belege) bzw. Urteile, Vollstreckungsbescheide oder sonstige **vollstreckbare Titel** (jeweils im Original) sind der Anmeldung stets beizulegen.

3. Der anzumeldende **Betrag** ist in **Euro (€)** anzugeben getrennt nach Hauptsumme, Nebenforderungen und Zinsen sowie die Gesamtsumme. Anmeldungen von Forderungen in ausländischer Währung sind umgerechnet in Euro geltend zu machen.

Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind, deren Geldbetrag unbestimmt ist oder deren Höhe noch nicht feststeht, können mit einem **Schätzwert** angemeldet werden. Durch eine spätere Reduzierung der Anmeldung entstehen **keine Kostennachteile**.

Bei Zinsen müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden. Es können **Zinsen nur bis zur Verfahrenseröffnung** geltend gemacht werden. Der Gesamtbetrag der Zinsen ist **auszurechnen**.

Es können nur Kosten (Mahnkosten, Prozesskosten, Vollstreckungskosten) angemeldet werden, **die bis Verfahrenseröffnung** angefallen und erstattungsfähig sind, nicht die Kosten der Forderungsanmeldung.

4. Soweit Ansprüche auf **abgesonderte Befriedigung** (z.B. auf Grund von Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht oder Sicherungsübereignung) geltend gemacht werden, hat die Forderungsanmeldung für den Ausfall zu erfolgen, der durch Sonderrechte nicht befriedigt wird. Der **Ausfall** ist zu gegebener Zeit nachzuweisen.

5. Ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufende Zinsen und Kosten, die durch die Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen, sind als nachrangige Forderungen erst **nach ausdrücklicher Aufforderung durch das Insolvenzgericht** (§ 174 Abs. 3 InsO) anzumelden.

6. Die **Gläubigerdaten**, d.h. der volle Name, die Rechtsform (z. B. GmbH, Gesellschaft bürgerlichen Rechts usw.), ggfs. der gesetzliche Vertreter und die vollständige Anschrift (kein Postfach) sind bei der Anmeldung genau und vollständig anzugeben.

**Gläubigervertreter** haben mit der Anmeldung eine für das Insolvenzverfahren erteilte **Vollmacht**, ggfs. eine Geldempfangsvollmacht vorzulegen.

7. Eine Verpflichtung, im Prüfungstermin zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht nicht.

Nur Gläubiger, deren angemeldete Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach dem Prüfungstermin von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle. Das mögliche weitere Vorgehen richtet sich nach den §§ 179 ff. InsO.

**Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nach dem Gesetz nicht benachrichtigt** (§ 179 Abs. 3 Satz 3 InsO). Zur Vermeidung von Nachfragen erhalten jedoch auch diese Gläubiger das Ergebnis des Prüfungstermins schriftlich mitgeteilt.

## B. Sonderrechte, Eigentums- und Pfandrechte

Soweit Sie **Aussonderungsansprüche** (z.B. auf Grund Eigentums oder eines Eigentumsvorbehalts) und **Absonderungsansprüche** (z. B. aufgrund eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung) geltend machen, sind diese unverzüglich und gesondert **schriftlich beim Insolvenzverwalter** geltend zu machen.

Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, ist genau zu bezeichnen. Die Art und die Entstehung des Sicherungsrechts (wie Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrechte) und die gesicherte Forderung sind genau darzulegen und Nachweise (Verträge, Lieferscheine, Allgemeine Geschäftsbedingungen) beizufügen.

**Eigenmächtige** Durchsetzung (z. B. Abholung von Vorbehaltsware ohne ausdrückliche Zustimmung des Verwalters) ist auch bei berechtigten Eigentumsansprüchen **unzulässig** und u. U. strafbar.

Sonderrechte, die dem Insolvenzverwalter nicht schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden, bleiben möglicherweise unberücksichtigt, da häufig Unterlagen des Insolvenzschuldners unvollständig sind.

## C. Sonstiges

1. Wer **Sachen des Schuldners in Besitz** hat, muss dies zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen dem Insolvenzverwalter unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch, wenn Sie der Auffassung sind, ein Recht zum Besitz (z. B. aufgrund eines Mietvertrags oder Leihvertrags) zu haben.

2. Wenn Sie **selbst dem Schuldner etwas schulden**, leisten Sie bitte unverzüglich Zahlung und zwar ausschließlich an den Insolvenzverwalter.

Soweit Sie gegen Forderungen des Schuldners Einwendungen (z. B. wegen Gewährleistung) erheben oder mit Gegenansprüchen aufrechnen wollen, teilen Sie dies bitte unverzüglich dem Insolvenzverwalter schriftlich mit, auch wenn Sie dies gegenüber dem Schuldner bereits dargelegt haben. Der Insolvenzverwalter hat häufig keinen Zugriff auf solche Informationen bzw. Geschäftsunterlagen.

Bedenken Sie bitte, dass der Insolvenzverwalter gehalten ist, Forderungen kurzfristig gerichtlich geltend zu machen. Durch **unverzügliche Mitteilung von Einwendungen** helfen Sie, unnötige Gerichtsverfahren zu vermeiden.

3. Entscheidungen und Mitteilungen des Insolvenzgerichts oder des Verwalters werden öffentlich, d.h. in **www.insolvenzbekanntmachungen.de** und im Bundesanzeiger, bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Beteiligten.

Häufig wird die Durchführung von gesonderten Zustellungen vom Insolvenzgericht an den Insolvenzverwalter übertragen (§ 8 Abs. 3 InsO). Dieser bewirkt die Zustellung durch Aufgabe zur Post. Diese Zustellung gilt mit dem dritten hierauf folgenden Werktag als bewirkt.

4. Beachten Sie bitte, dass nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Verwalter sich mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert sieht. Die Beantwortung von Sachstandsanfragen einzelner Gläubiger ist nicht möglich. Die Beteiligten können sich in den Gläubigerversammlungen über den Verfahrensstand informieren und haben dort auch Gelegenheit, Einzelfragen zu erörtern.

Unter der Internet-Adresse **www.raheumann.de** - dort „Gläubigerinformation“ - erhalten Beteiligte für von Heumann Rechtsanwälten betreute Insolvenzverfahren mit einer gesondert mitgeteilten PIN Zugang zu weiteren Informationen. Nach dem Berichtstermin kann der Bericht an das Insolvenzgericht eingesehen werden sowie die Erklärungen des Verwalters zur Prüfung der Forderung. Nach dem Berichtstermin besteht jederzeit Zugang zu den laufenden, in der Regel etwa alle 6 Monate erstatteten Berichten an das Gericht und zum jeweiligen Stand der Prüfung der einzelnen Forderung. Zu beachten ist, dass eine Aktualisierung der Forderungsprüfung nur in größeren Abständen (3 bis 6 Monate) erfolgen kann und nicht jede Information durch einen Gläubiger unverzüglich eingearbeitet wird.

Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einige wenige Hinweise zur Anmeldung von Insolvenzforderungen und über das Insolvenzverfahren geben. Weitere Hinweise finden Sie unter [www.raheumann.de](http://www.raheumann.de) - dort „Insolvenzverfahren - Häufig gestellte Fragen“. Wenn Sie weitere Fragen haben, z. B. zum Prüfungstermin, zur Bedeutung der Insolvenztabelle oder zur Rechtslage bei einer streitig gebliebenen Forderung, so lassen Sie sich bitte rechtskundig beraten. Das Insolvenzgericht oder der Insolvenzverwalter darf in Einzelfällen Rechtsrat nicht erteilen.